

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21/2020

15. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeit für die Telemedienaufsicht vom 24. Juni 2020	334
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung – EinglBedVO) vom 23. Juni 2020	335
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung – EinglSchiedsVO) vom 23. Juni 2020	336
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Übertragung von Zuständigkeiten bei der Gewährung von Zusatz- und Unterstützungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 29. Juni 2020	339
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westlausitz“ vom 7. Mai 2020	340
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Westlausitz“ vom 23. Juni 2020	343
Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig vom 11. Juni 2020	346
Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dammühle Schönfeld“ vom 9. Juni 2020.....	350
Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Neufassung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets „Triebischwälder“ vom 23. Juni 2020	356

Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeit für die Telemedienaufsicht

Vom 24. Juni 2020

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juni 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ist die nach § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde für Telemedien. In dem ihr nach Satz 2 zugewiesenen Aufgabenbereich ist sie zudem zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Dresden, den 24. Juni 2020

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Das Gesetz zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 24. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 17), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien
Oliver Schenk

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 Absatz 2
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(Eingliederungshilfe-Bedarfsermittlungsverordnung – EinglBedVO)**

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund des § 118 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Staatsregierung:

**§ 1
Instrument zur Bedarfsermittlung**

(1) Die Grundlage zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäß § 118 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Integrierte Teilhabeplan Sachsen. Es sind diesem entsprechende Erhebungs- und Dokumentationsbögen zu verwenden.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das Nähere über die Erhebungs- und Dokumentationsbögen und macht diese im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2020

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Schiedsstelle
gemäß § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung – EingISchiedsVO)**

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund des § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Schiedsstelle, Geschäftsstelle und Rechtsaufsicht

(1) Die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt errichtet.

(2) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eingerichtet. Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, fünf Vertretern der Leistungserbringer und fünf Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe (Mitglieder). Die beteiligten Organisationen bestellen für jedes Mitglied jeweils zwei Stellvertreter und legen die Reihenfolge der Vertretung fest.

(2) Als Vertreter der Leistungserbringer bestellen
 1. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen drei Mitglieder,
 2. der Sächsische Städte- und Gemeindetag und der Sächsische Landkreistag gemeinsam ein Mitglied,
 3. die im Freistaat Sachsen tätigen Verbände der privaten Leistungserbringer gemeinsam ein Mitglied.

(3) Als Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe bestellen
 1. der Kommunale Sozialverband Sachsen drei Mitglieder,
 2. die weiteren Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam zwei Mitglieder.

(4) Es dürfen keine Mitglieder bestellt werden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Interessen der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe vertreten.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt auf Antrag eines der Beteiligten die Mitglieder und benennt die Kandidaten für die Position des Vorsitzenden, soweit spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organi-

sationen kein Mitglied bestellt oder kein Kandidat für das Amt des Vorsitzenden benannt wurde.

(6) Kommt eine Einigung über die Bestellung des Vorsitzenden nicht zustande, führt die Geschäftsstelle spätestens acht Wochen nach Beginn einer Amtsperiode das Losverfahren nach § 133 Absatz 3 Satz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durch.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für Stellvertreter entsprechend.

§ 3

Wirksamkeit der Bestellung

(1) Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird wirksam, sobald diese ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch erklären. Die Geschäftsstelle unterrichtet hierüber das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die beteiligten Organisationen.

(2) Die Bestellung der weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird wirksam, sobald die beteiligten Organisationen ihre Namen der Geschäftsstelle bekannt gegeben haben. Die Geschäftsstelle unterrichtet hierüber das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die beteiligten Organisationen.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Kalenderjahre.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und ihrer Stellvertreter die Geschäfte weiter. Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu bestellen.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bedarf.

§ 6

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter nach vorheriger Anhörung gemeinsam abberufen.

(2) Jede beteiligte Organisation kann aus wichtigem Grund ihre Vertreter und Stellvertreter abberufen. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Abberufung wird mit der Bestellung eines neuen Mitglieds wirksam. Bei einer Bestellung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie § 2 Absatz 3 Nummer 2 ist die Abberufung nur gemeinsam möglich.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können jederzeit durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet alle Mitglieder, die beteiligten Organisationen und das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt schriftlich oder elektronisch über die Abberufung oder die Niederlegung des Amtes.

(5) Ein Nachfolger ist unverzüglich zu bestellen.

§ 7 Amtsführung

(1) Die Mitglieder oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung rechtzeitig ihre Stellvertreter hierüber zu benachrichtigen. Die Verhinderung ist der Geschäftsstelle anzuseigen.

(2) Ein Mitglied darf nicht als Vertreter einer Partei auftreten.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind auch nach Ausübung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen die ihnen durch das Amt zugänglich gemachten Informationen nicht an Dritte weitergeben.

§ 8 Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

(1) Die durch Landesrecht bestimmte maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann an den Sitzungen der Schiedsstelle beratend teilnehmen.

(2) Die Interessenvertretung nach Absatz 1 bestimmt für die Dauer der Amtsperiode zwei Vertreter und für den Verhinderungsfall zwei Stellvertreter.

(3) § 7 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9 Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des Antrags einer Partei in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Geschäftsstelle. Der Antrag enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. den Tag der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen,
3. die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlung und
4. die strittigen Punkte.

Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 10 Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Sie kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

(2) Der Vorsitzende legt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung und der Sitzung fest. Die Geschäftsstelle lädt die Parteien zur mündlichen Verhandlung und die Mitglieder sowie die Interessenvertretung nach § 8 zur Sitzung ein. Der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsschriftsatz und alle weiteren Schriftsätze sowie die Unterlagen, die die Parteien eingereicht haben, beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben einer Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann. Die Sitzungstermine sind frühzeitig durch den Vorsitzenden mit den Mitgliedern abzustimmen.

(3) Die Schiedsstelle ermittelt den Sachverhalt auf der Grundlage der von den Parteien vorgelegten Unterlagen. Zur Klärung des Sachverhalts können Zeugen und Sachverständige vom Vorsitzenden oder auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden.

(4) Eine Aussetzung des Schiedsverfahrens ist nur mit Zustimmung der Parteien zulässig.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

§ 11 Beratung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und neben dem Vorsitzenden mindestens drei Vertreter der Leistungserbringer sowie mindestens drei Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe anwesend sind.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Parteien. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schiedsstelle.

(3) Der Tenor der Entscheidung ist schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern im Anschluss an die mündliche Verhandlung zu unterzeichnen. Er wird den Parteien durch die Geschäftsstelle unverzüglich übermittelt. Entscheidet die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung, wird der Tenor der Entscheidung den Parteien durch die Geschäftsstelle unverzüglich zugestellt.

(4) Die Entscheidung der Schiedsstelle, mit der die strittigen Punkte festgesetzt werden (Schiedsspruch), ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist den Parteien durch die Geschäftsstelle unverzüglich zuzustellen.

§ 12 Gebühr

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird zur Deckung der Verfahrenskosten eine Gebühr in Höhe von

750 bis 3 000 Euro erhoben. Zu den Verfahrenskosten gehören insbesondere

1. anteilige Sach- und Personalausgaben der Geschäftsstelle,
2. Aufwandsentschädigung und Reisekosten des Vorsitzenden sowie
3. sonstige Auslagen.

(2) Die Schiedsstelle setzt die Gebühr im Schiedsspruch nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls fest. Sofern sich der Antrag vor der Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung erledigt, kann der Vorsitzende die Gebühr bis auf 250 Euro reduzieren. Der Vorsitzende kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine geringere Gebühr festsetzen, wenn sich das Schiedsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung durch Rücknahme des Antrags oder auf andere Art erledigt. Soweit nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung kein Schiedsspruch ergeht, kann die Gebühr im Umlaufverfahren festgesetzt werden. Werden Verfahren zusammengefasst, kann die Schiedsstelle abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Gesamtgebühr für die zusammengefassten Verfahren erheben.

(3) Die unterliegende Partei trägt die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1. Soweit eine Partei nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, wird die Gebühr verhältnismäßig geteilt. Gleichermaßen gilt, sofern der Antrag noch vor der Beratung der Schiedsstelle zurückgenommen wird, weil nach Antragstellung eine Einigung erzielt wurde. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass sich die Parteien über die Gebührenverteilung einigen, soweit kein Schiedsspruch ergeht. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Vorsitzende durch Beschluss über die Gebührenverteilung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands.

(4) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 13 Entschädigung

(1) Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter erhalten von der Geschäftsstelle nach Abschluss jedes Schiedsverfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Prozent der gemäß § 12 festgesetzten Gebühr. Damit sind sämtliche Kosten mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. I S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. I S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ansprüche sind gegenüber der Geschäftsstelle unverzüglich geltend zu machen.

Dresden, den 23. Juni 2020

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

(2) Wirken der Vorsitzende und sein Stellvertreter am gleichen Schiedsverfahren mit, setzen sie gemeinsam die Vergütung, entsprechend dem jeweiligen Arbeitsaufwand, fest. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle im Umlaufverfahren. Die Entscheidung ist der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

(3) Die durch die Interessenvertretungen nach § 8 in die Schiedsstelle entsandten Vertreter erhalten auf Antrag eine Erstattung der notwendigen Reisekosten entsprechend Ziffer II der VwV Beiratsentschädigung vom 25. Januar 2010 (SächsABI. S. 252), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, und bei Bedarf eine Erstattung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen, soweit diese Kosten nicht bereits nach anderen Vorschriften abgegolten sind. Die Gewährung von Sitzungsentshädigung richtet sich nach Ziffer III der VwV Beiratsentschädigung in entsprechender Anwendung. Die Ansprüche sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

(4) Die übrigen Mitglieder oder im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten Reisekostenerstattung sowie Auslagenersatz von der Organisation, die sie bestellt hat, nach deren Regelungen.

§ 14 Entschädigung von Zeugen und Vergütung von Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige erhalten von der Geschäftsstelle eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Übergangsregelung

Abweichend von § 4 Absatz 1 beginnt die erste Amtsperiode mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und endet am 31. Dezember 2023.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Übertragung von Zuständigkeiten bei der Gewährung
von Zusatz- und Unterstützungsleistungen
nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Sächsischen Gesetzes
über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Vom 29. Juni 2020

Auf Grund des § 8 Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) eingefügt worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Der Unfallkasse Sachsen wird die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Unterstützungsleistungen und zusätzlichen Leistungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004

(SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, übertragen, soweit die zugrundeliegenden Versicherungsfälle nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach dem 31. Dezember 2019 eingetreten sind.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 7. Mai 2020

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: Ohorn

Gemarkung: Ohorn

Landkreis: Bautzen

werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,47 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 7. Mai 2020 auf dem Gebiet der Gemeinde Ohorn, Gemarkung Ohorn, Landkreis Bautzen das Flurstück 75/3.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 16. Dezember 2019 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 16. Dezember 2019 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

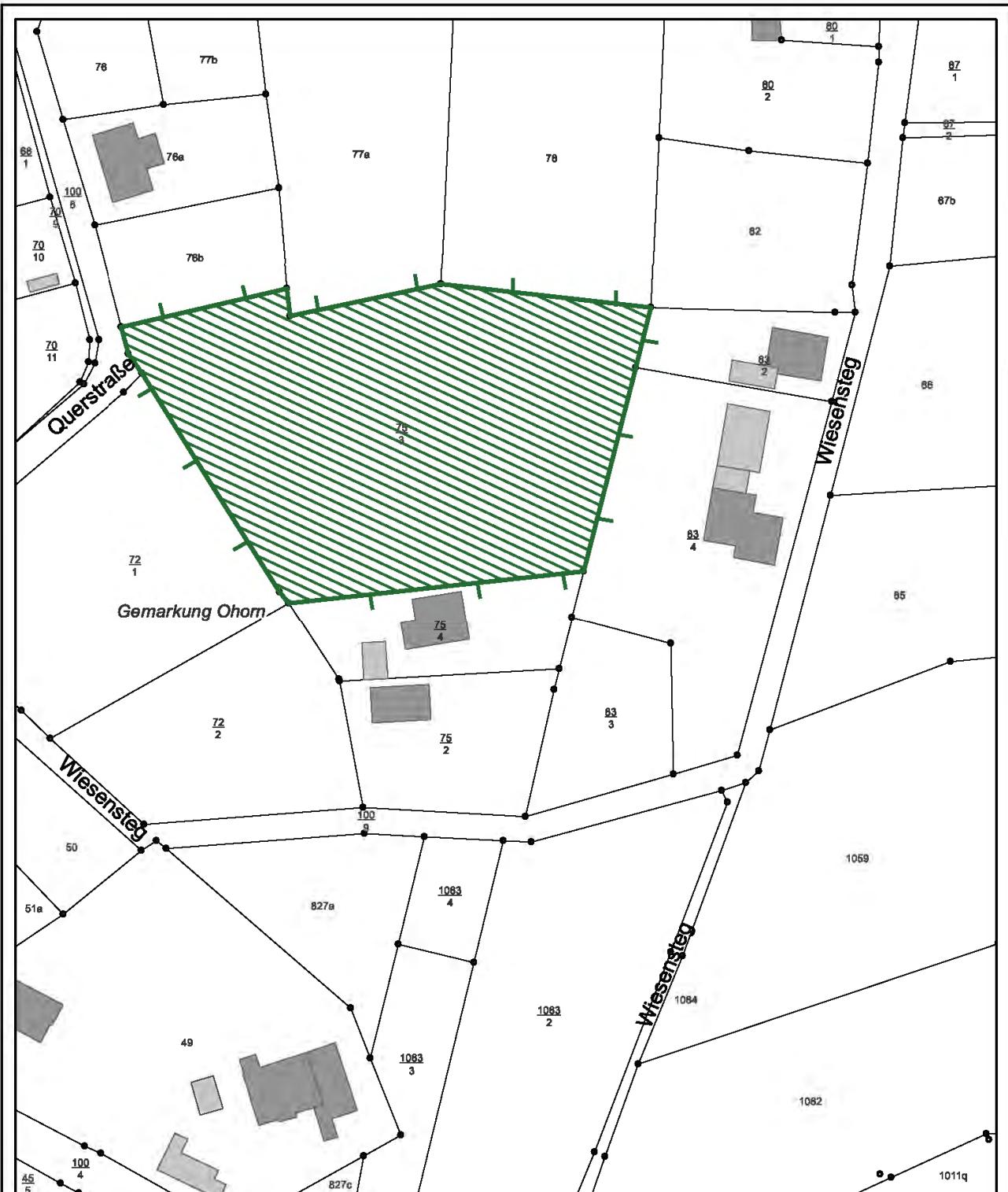
(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 7. Mai 2020

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz Bebauungsplan "Ohorn - Querstraße": Flurstück 75/3 der Gemarkung Ohorn

Legende

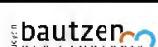
Ausgliederungsfläche

 neue Schutzgebietsaußengrenze

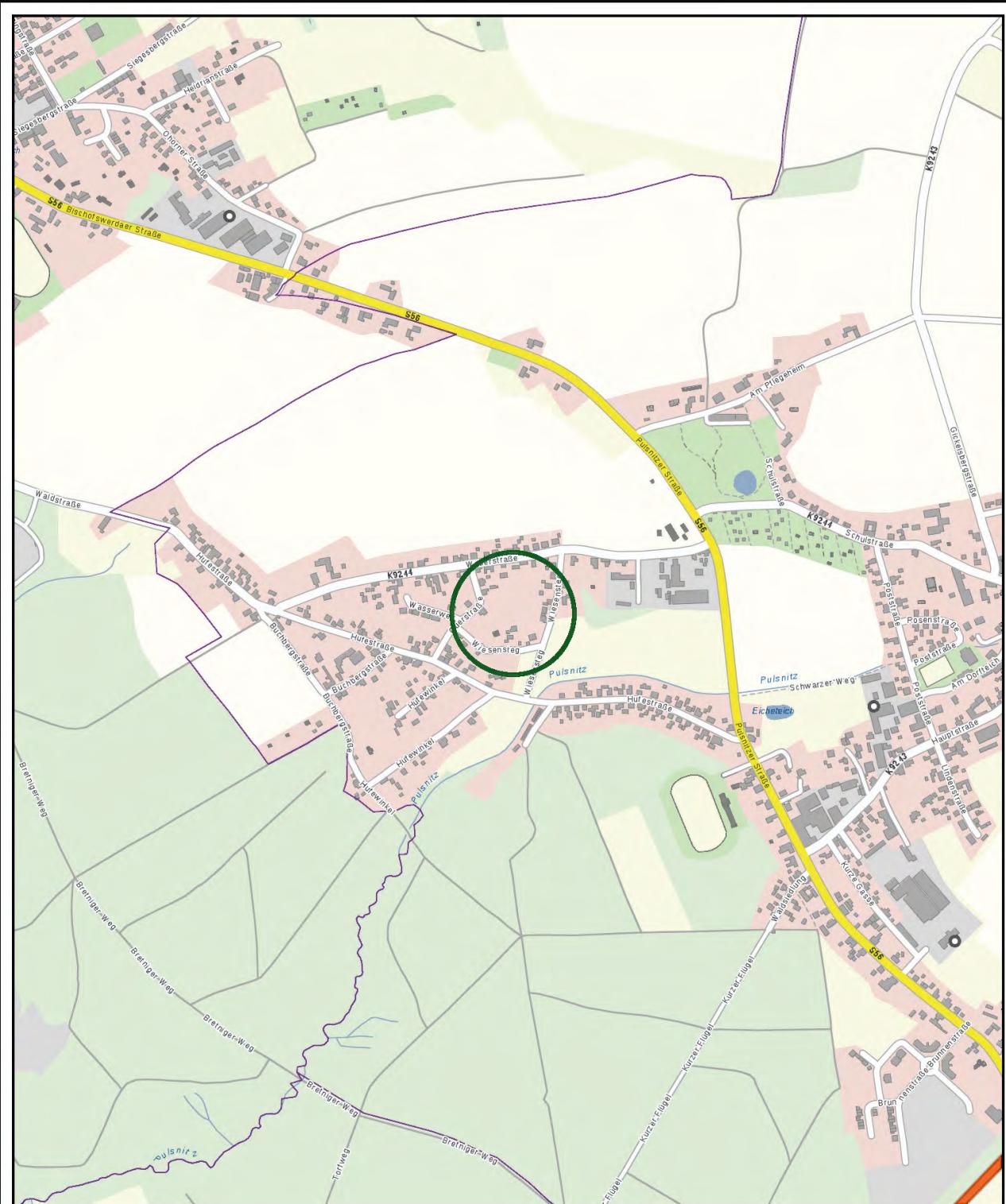
Maßstab: 1:1000

Bearbeitungsstand: 16.12.2019

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt



Grundlage: Auszug aus ALKIS, 07.10.2019
Anderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Bebauungsplan "Ohorn - Querstraße", Gemeinde Ohorn**

Legende

 Lage der
Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
Bearbeitungsstand: 16.12.2019

Herausgeber:
Landesamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

bautzen
DER LANDKREIS

Grundlage: WebAtlasSN © GeoBasisDE/BKA 2019
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den
Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des
GeoSN und des Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 23. Juni 2020

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde/Stadt: Kamenz
Gemarkung: Lückersdorf
Landkreis: Bautzen werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,27 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Juni 2020 auf dem Gebiet der Stadt Kamenz, Gemarkung Lückersdorf, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 17, 236/2, 286/2, 286/3 und 286/4.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 6. Februar 2020 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 6. Februar 2020 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

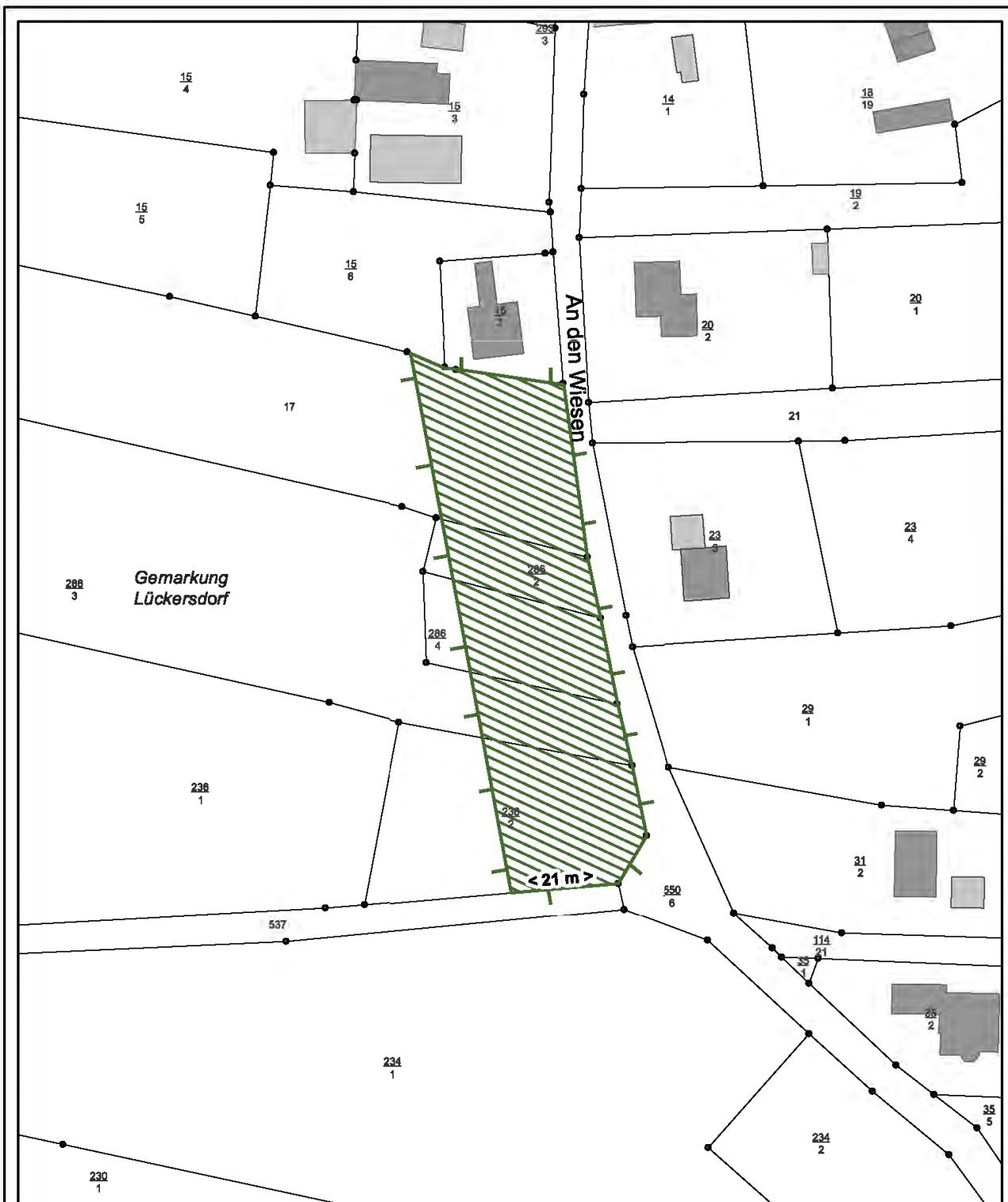
(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 23. Juni 2020

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz
Ergänzungssatzung "An den Wiesen", Kamenz-Lückersdorf**

Legende

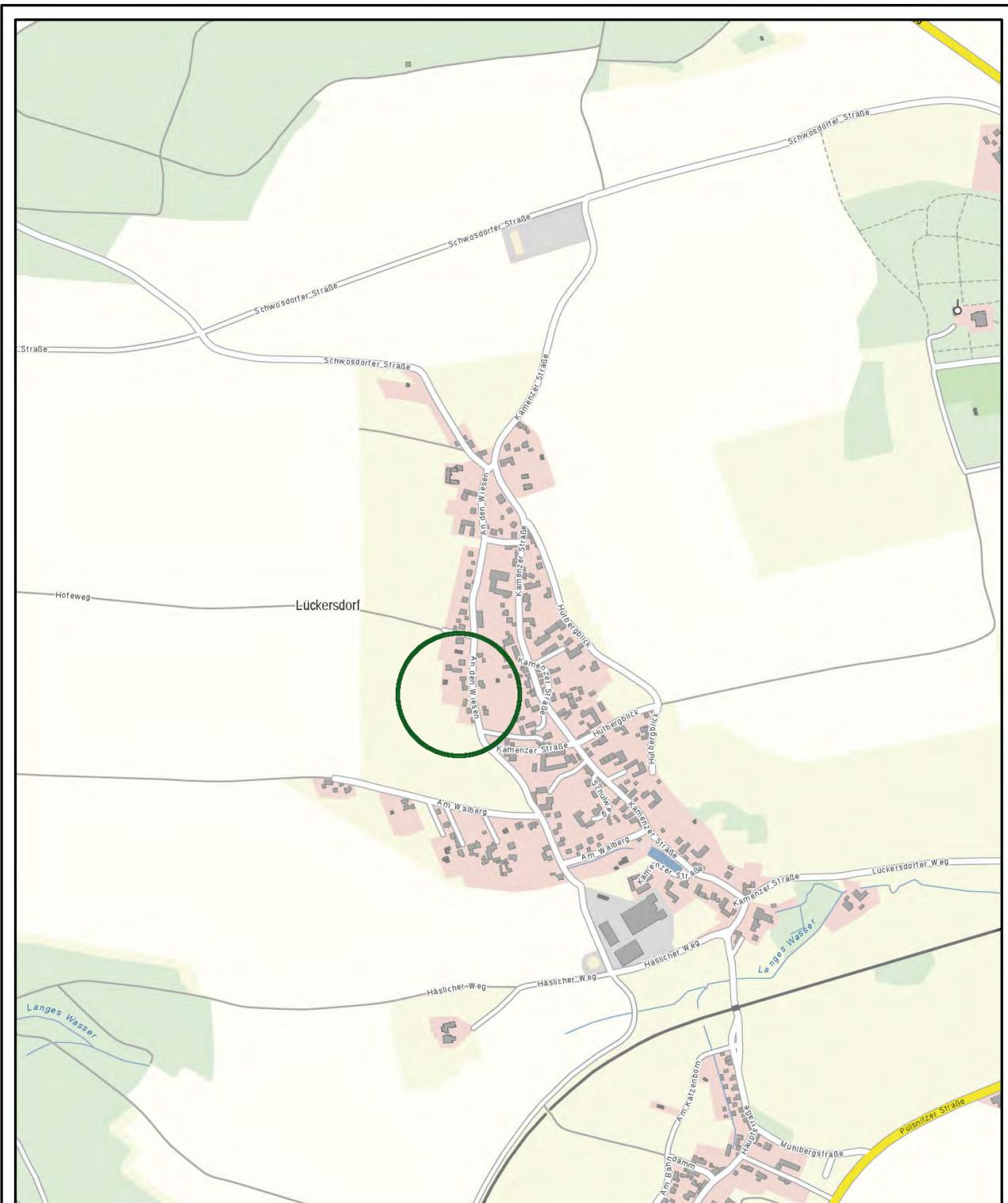
- Ausgliederungsfläche
- neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:1000
Bearbeitungsstand: 06.02.2020

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

bautzen
LANDKREIS

Grundlage: Auszug aus ALKIS, 07.12.2019
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.



Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz Ergänzungssatzung "An den Wiesen", Kamenz-Lückersdorf

Legende

Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000
Bearbeitungsstand: 06.02.2020

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen,
Umwelt- und Forstamt

bautzen
DER LANDKREIS

Grundlage: WebAtlasSN © GeoBasisDE/BKA 2020
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des GeoSN und des Herausgebers.

Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig

Vom 11. Juni 2020

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten, auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen 23 Bäume und Baumgruppen werden zu Naturdenkmälern erklärt. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Der Schutz umfasst den jeweiligen Baum oder die Baumgruppe als auch die Fläche unterhalb der Kronentraufe zuzüglich eines Umkreises von 5 m.

(3) Die Standorte der Naturdenkmäler sind in 20 Übersichtskarten Maßstab 1:10 000 einschließlich der dazu gehörenden Flurkarten im Maßstab 1:2 000 (Anlagen 2 bis 21) des Landratsamtes Leipzig vom Mai 2020 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Anlage 1 und Karten wird nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt beim Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Haus 1, Zimmer 212, Karl-Marx-Straße 22 in 04668 Grimma zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von zwei Wochen am Montag: 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Dienstag: 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr, Mittwoch: 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Donnerstag: 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Leipzig zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der in der Anlage aufgeführten Bäume und Baumgruppen und deren unmittelbar angrenzende Umgebung

1. aus wissenschaftlichen Gründen;
2. aus naturgeschichtlichen Gründen;
3. aus landeskundlichen Gründen;
4. wegen ihrer Seltenheit;
5. wegen ihrer Eigenart;

6. wegen ihrer Schönheit oder
7. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten.

(2) Der besondere Schutzzweck ist für jedes einzelne Naturdenkmal in Anlage 1 bestimmt.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler, ihrer Bestandteile oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich der Naturdenkmäler ist es insbesondere verboten:

1. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Streusalze außer innerhalb des ordnungsgemäßen Winterdienstes an Kreis- und Staatsstraßen oder andere chemische Mittel anzuwenden;
2. Stoffe oder Gegenstände abzulagern oder anzubringen;
3. über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;
4. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenverfestigungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
5. jagdliche Einrichtungen anzubringen oder Wildfütterungen anzulegen;
6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
7. das natürliche Erscheinungsbild zu stören;
8. die Rinde oder das Wurzelwerk zu beschädigen, Zweige oder Äste abzuschneiden;
9. Schmutzwasser, Gülle, Gärfutter, Klärschlämme und ähnliche insbesondere in der Landwirtschaft eingesetzte potentiell schädliche Mittel auszubringen, einzuleiten und zu lagern und
10. bauliche Anlagen aller Art oder ähnliche Anlagen wie Zelte oder Verkaufswagen zu errichten beziehungsweise aufzustellen oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen.

§ 4 Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
2. für die behördlich angeordnete und zugelassene Beschilderung;
3. für unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit unter der Maßgabe, dass die Maßnahmen auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks zu beschränken sind und

- die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist und
4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstücks unter der Maßgabe, dass die Naturdenkmäler nicht negativ beeinträchtigt werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Naturdenkmäler sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Bei der Beweidung von umgebenden Flächen ist das jeweilige Naturdenkmal durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(3) Schäden oder Veränderungen an Naturdenkmälern sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestaltung ersetzt, ist nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu verfahren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Bereich des jeweiligen Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder die geschützte Umgebung zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern;
2. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Streusalze außer innerhalb des ordnungsgemäßen Winterdienstes an Kreis- und Staatsstraßen oder andere chemische Mittel anwendet;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 Stoffe oder Gegenstände ablagert oder anbringt;
4. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt oder verändert;
5. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenverfestigungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert;
6. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 5 jagdliche Einrichtungen anbringt oder Wildfütterungen anlegt;
7. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 6 Feuer entfacht oder unterhält;
8. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 7 das natürliche Erscheinungsbild stört;
9. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 8 die Rinde oder das Wurzelwerk beschädigt oder Zweige oder Äste abschneidet;

10. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 9 Schmutzwasser, Gülle, Gärfutter, Klärschlämme und ähnliche insbesondere in der Landwirtschaft eingesetzte potentiell schädliche Mittel ausbringt, einleitet oder lagert oder
11. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 10 bauliche Anlagen aller Art oder ähnliche Anlagen wie Zelte oder Verkaufswagen errichtet beziehungsweise aufstellt oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung ändert oder erweitert, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Änderung und Aufhebung von Schutzerklärungen

(1) In der Vierten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Leipzig (VBl. I vom 26. April 1940, S. 95) werden die Naturdenkmale mit der laufenden Nummer 37 und 53 aufgehoben.

(2) In der Fünften Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Leipzig (VBl. I vom 15. November 1940, S. 237) wird das Naturdenkmal mit der laufenden Nummer 78 aufgehoben.

(3) In der Sechsten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Leipzig (VBl. I vom 14. Mai 1941, S. 84) werden die Naturdenkmale mit der laufenden Nummer 126 und 129 aufgehoben.

(4) In der Siebten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Leipzig (VBl. I vom 16. Januar 1942, S. 7) werden die Naturdenkmale mit der laufenden Nummer 141 und 142 aufgehoben.

(5) In der Sechzehnten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Grimma vom 23. Mai 1956 wird das Naturdenkmal mit der laufenden Nummer 209 aufgehoben.

(6) Der Beschluss-Nummer 52-13/58 vom 12. Mai 1958 des Rates des Kreises Borna wird aufgehoben, soweit er sich auf die Bäume 02, 03, 04, 06, 13, 14, 20, 22 und 23 der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezieht. Er wird aufgehoben für die Bäume Sumpfzypresse Steinbach, Stieleiche Pegau, Ginkgo Rötha und Kiefer Kesselshain.

(7) Der Beschluss-Nummer 34/9/71 vom 18. Juni 1971 des Rates des Kreises Geithain wird aufgehoben, soweit er sich auf die Bäume 09, 10, 11 und 12 der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezieht. Er wird aufgehoben für die Bäume Stieleiche Benndorf, Rotbuche (schlitzblättrig) Rüdigsdorf, Spitzahorn Frohburg, Sommerlinde (Pestlinde) Greifenhain, Weißbuche (ehemaliger Pionierpark, heute Schlosspark), Bergahorn (ehemaliger Pionierpark, heute Schlosspark), Gingko (im Garten des ehemaligen Feierabendheimes) und Sommerlinde Niedergrafenhain.

(8) Der Beschluss des Rates des Kreises Borna vom 5. Juli 1978 wird aufgehoben für die Bäume Linde Thräna, 2 Platanen Mölbis und 2 Eichen im Kieritzscher Holz.

(9) Der Beschluss-Nummer 179-25/79 vom 12. Dezember 1979 des Rates des Kreises Leipzig wird aufgehoben, soweit er sich auf den Baum 17 der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezieht.

(10) Im Beschluss-Nummer 51/XI/91 vom 6. Februar 1991 des Kreistages Grimma wird das Naturdenkmal mit der Nummer 122 aufgehoben.

(11) Die Verordnung des Muldentalkreises zur Festsetzung des Naturdenkmals „Zwei Rotbuchen Canitz“ vom 26. Juni 1997 wird aufgehoben.

(12) Die Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Naturdenkmals „Edelkastanie, Ginkgo und Eibe an der Gattersburg Grimma“ vom 7. Dezember 2006 wird für die Edelkastanie aufgehoben.

(13) Die Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Festsetzung des Naturdenkmals „Zwei Linden im Kirchhof Höfgen“ vom 7. Dezember 2006 wird für die größere Linde aufgehoben.

(14) Die Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig vom 3. September 2013 wird für die laufende Nummer 03 Küchenholzeiche Köhra, Nummer 13 tote Linde im Schlosspark Podelwitz und Nummer 29 Buche Prösitz aufgehoben.

(15) Alle sonstigen vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Festsetzungen zu den aufgeführten Naturdenkmälern werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Borna, den 11. Juni 2020

Landratsamt Leipzig
Graichen
Landrat

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)

lfd. Nr.	Schutzgegenstand	Standort				Schutzzweck gemäß § 2 der VO
	Name des Naturdenkmals Art	Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flurstück- Nummer	Nord-/Ostwert Karte Anlage	
01	Winterlinde Glasten (<i>Tilia cordata</i>)	Bad Lausick	Glasten	244/3	5669714/338874 Anlage 2	5, 6
02	Kiefer Borna (<i>Pinus nigra</i>)	Borna	Borna	266	5666778/324853 Anlage 3	5, 6
03	Zwei Eichen an der Eula Kesselshain (<i>Quercus robur L.</i>)	Borna	Eula	296/2	5669210/325928 5669192/326017 Anlage 4	3, 4, 5, 6
04	Stieleiche Haubitz (<i>Quercus robur L.</i>)	Borna	Haubitz	29/5	5669729/324441 Anlage 5	4, 5, 6
05	Blutbuche Zedtlitz (<i>Fagus sylvatica Purpurea</i>)	Borna	Zedtlitz	175/24	5664470/325651 Anlage 6	3, 4, 5, 6
06	Eiche Plateka (<i>Quercus robur L.</i>)	Borna	Zedtlitz	228/3	5664101/325732 Anlage 6	4, 6
07	Eiche an der Promenade Colditz (<i>Quercus robur L.</i>)	Colditz	Colditz	106/38	5666240/346064 Anlage 7	3, 4, 5, 6, 7
08	Linde an der Promenade Colditz (<i>Tilia cordata</i>)	Colditz	Colditz	106/38	5666194/346093 Anlage 7	3, 4, 5, 6
09	Pyramidenleiche Benndorf (<i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>)	Frohburg	Benndorf	624 a	5660155/327243 Anlage 8	3, 4, 5, 6
10	Stieleiche (Schindereiche) Elbisbach (<i>Quercus robur L.</i>)	Frohburg	Hopfgarten	421	5664052/335588 Anlage 9	3, 4, 5, 6
11	Stieleiche Kleinprießligk (<i>Quercus robur L.</i>)	Groitzsch	Kleinprießligk	27/1	5666199/307092 Anlage 10	3, 4, 5, 6
12	Eiche Thierbach (<i>Quercus robur L.</i>)	Kitzscher	Thierbach	314	5671434/327636 Anlage 11	4, 5, 6
13	Eiche im Park Thammenhain (<i>Quercus robur L.</i>)	Lossatal	Thammenhain	694/1	5698890/351066 Anlage 12	3, 4, 5, 6, 7
14	Eiche am Schwemmtteich Machern (<i>Quercus robur L.</i>)	Machern	Machern	893/1	5692866/335223 Anlage 13	3, 4, 5, 6, 7
15	Esche Altranstädt (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Markranstädt	Großlehna	33/1	5688752/303142 Anlage 14	3, 4, 5, 6
16	Holzapfelbaum Naunhof (<i>Malus sylvestris</i>)	Naunhof	Naunhof	1188/9	5684766/333108 Anlage 15	4
17	Stieleiche Kieritzsch (<i>Quercus robur L.</i>)	Neukieritzsch	Kieritzsch	279	5671616/316505 Anlage 16	3, 4, 5, 6, 7
18	Ginkgo Pegau (<i>Ginkgo biloba</i>)	Pegau	Pegau	773/2	5672200/308162 Anlage 17	4, 5, 6
19	Stieleiche Hagenest (<i>Quercus robur L.</i>)	Regis-Breitungen	Hagenest	64	5662821/315168 Anlage 18	4, 5, 6
20	Tulpenbaum Rötha (<i>Liriodendron tulipifera</i>)	Rötha	Rötha	1/28	5674872/318801 Anlage 19	4, 5, 6
21	Stieleiche Rötha (<i>Quercus robur L.</i>)	Rötha	Rötha	268	5674584/319324 Anlage 19	4, 5, 6, 7
22	Linde Tellschütz (<i>Tilia cordata</i>)	Zwenkau	Tellschütz	39/2	5675414/309361 Anlage 20	3, 4, 5, 6
23	Eibe Zwenkau (<i>Taxus baccata</i>)	Zwenkau	Zwenkau	32/3	5677308/313090 Anlage 21	4, 5, 6

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dammühle Schönfeld“

Vom 9. Juni 2020

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 **Festsetzung als Naturschutzgebiet**

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemeinden Schönfeld und Thiendorf im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Dammühle Schönfeld“.

§ 2 **Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 134,88 ha.

(2) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 1. November 2019 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Schönfeld, Gemeinde Schönfeld: 698/1, 699, 700/1, 701/1, 702/1, 703/1, 704/1, 704/2, 705, 706/1, 707/1, 707/2, 707/3, 708/1, 709/1, 710/1, 711/1, 712/1, 713/1, 714/1, 914/1, 914/2, 915/3, 916/1, 916/2, 923/4, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943;

in der Gemarkung Lötzschen, Gemeinde Thiendorf: 306/2 und

in der Gemarkung Thiendorf, Gemeinde Thiendorf: 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362a, 362b, 362c, 363a, 363b, 363c, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 376a, 377, 378, 379, 380/1, 380/2 sowie 380b.

(3) Teilflächen des Naturschutzgebietes sind Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsAbI. S. 1513) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4648-452 „Teiche bei Zschorna“. Teilflächen des Naturschutzgebietes sind auch Bestandteil des mit Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsAbI. S. 1499) ausgewiesenen Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4648-304 „Dammühlenteichgebiet“. Das

Naturschutzgebiet ist damit Bestandteil des kohärenten ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinn der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; AbI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbI. L 158/193 vom 10.6.2013).

(4) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Sonder schutzone zur Entwicklung einer bewirtschaftungsfreien Waldfläche mit einer Größe von insgesamt 46,18 ha ausgewiesen. Die Sonderschutzone umfasst die Flurstücke 916/1 und 923/4 der Gemarkung Schönfeld mit Ausnahme eines 40 m breiten Streifens auf dem Flurstück Nummer 923/4 der Gemarkung Schönfeld entlang der Bundesautobahn.

(5) Die Grenze des Naturschutzgebietes und die Grenze der Sonderschutzone sind in einer Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1:5 000 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Karte. Soweit die Grenze des Naturschutz gebietes entlang von Wegen verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Ge setz- und Verordnungsblatt verkündet.

(6) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remon teplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungs blatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Ein sicht durch jedermann während der Sprechzeiten niederge legt.

§ 3 **Schutzzweck**

(1) Schutzzweck ist

1. die nachhaltige und störungssame Bewahrung, Ent wicklung und Nutzung des Teich-, Wald- und Feucht gebietskomplexes am Dammühlenteich und Kettenbach zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem räumlichen und funk tionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. die Erhaltung des Gebietes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;
3. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
4. die Gewährleistung der Erhaltungsziele für das Gebiet gemäß den Bestimmungen der Grundschutzverordnung

- Sachsen für Vogelschutzgebiete und der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete, insbesondere:
- die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der prioritären Lebensraumtypen 91D1* – Moorwälder und 91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder und der Lebensraumtypen 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 3160 – Dystrophe Stillgewässer, 3260 – Fließgewässer mit Unterwasservegetation, 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore;
 - die Erhaltung der Habitate und die Wahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, insbesondere von Eremit (*Osmoderma eremita*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Elbebiber (*Castor fiber albicus*) und Fischotter (*Lutra lutra*);
 - die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Brutstandorte und Funktionsräume der folgenden nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158/193 vom 10.6.2013) geändert worden ist, und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 2015) genannten Vogelarten: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalsstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Ichthyaetus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und
 - die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu angrenzenden und benachbarten Lebensraumtypen, Funktionsräumen und Lebensstätten der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- die störungsarme Erhaltung, Entwicklung und teilweise Wiederherstellung der typischen eutrophen und dystrophen Stillgewässer, Fließgewässer und Quellen, der artenreichen und vielgestaltigen Verlandungs- und Ufervegetation mit ausgedehnten Übergangs- und Schwingrasenmooren, Röhrichten und Moorwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Sumpf- und Bruchwäldern und artenreichen Feucht- und Frischwiesen;
 - die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen gefährdeter Pflanzenarten wie der in Sachsen vom

Aussterben bedrohten Arten Kamm-Wurmfarn (*Dryopteris cristata*), Ockergelber Wasserschlauch (*Utricularia ochroleuca*), Wenigblütiges Kleinschuppenzweigmoos (*Kurzia pauciflora*) und Großes Torfmoos (*Sphagnum majus*), den in Sachsen stark gefährdeten Arten Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Großähnliches Kopfsprossmoos (*Cephalozia macrostachya*), Haarfeines Kleinkopfsprossmoos (*Cephalozilla elatista*) und Hochmoor-Fußsprossmoos (*Cladopodiella fluitans*) sowie mehrerer in Sachsen gefährdeter Arten, wie Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Europäischer Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Stumpfbältiges Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) und Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*),

- die Erhaltung der Vorkommen und Habitate in Sachsen gefährdeter Tierarten, insbesondere von Libellenarten wie Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*), Amphibienarten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) sowie Säugetieren wie Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
- die störungsarme Erhaltung und mittelfristige Entwicklung strukturreicher naturnaher Laubmischwälder der potentiell natürlichen Vegetation und der Waldlebensraumtypen nach Absatz 4 Buchstabe a bei Erhalt der gebietstypischen Anteile der Kiefer, den Vorkommen der Lausitzer Tieflandsfichte, des hohen Höhlenbaumbestandes und der Altholzbestände sowie
- die Entwicklung eines langfristig nutzungsfreien Waldbestandes in der Sonderschutzzzone.

(2) Die Erhaltungsziele gemäß den Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete und der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
- Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern;

5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen, Beleuchtungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen (dies gilt nicht für Immissionen aus dem gewöhnlichen rechtmäßigen Betrieb des Betriebsstandortes Dammühle der Teichwirtschaft Schönfeld oder den traditionellen Teichfesten zur jährlichen Abfischung);
14. Veranstaltungen jeglicher Art (einschließlich Geocaching) durchzuführen;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen, sonstige Flugsportarten, Drohnenflug oder Modellflug auszuüben;
16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann
17. oder im Dammühlenteich zu baden oder diesen mit Wasserfahrzeugen zu Erholungszwecken zu befahren.

(3) Der Gemeingebräuch nach § 25 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Baden, Tränken, den Eissport und das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb an natürlichen oberirdischen Gewässern im Sinne des § 16 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung freigestellt sind:

1. nach Anordnung oder schriftlicher Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;

- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung oder Renaturierungsmaßnahmen unterhalb der wasserrechtlichen Genehmigungsschwelle, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen der Teiche sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbauzustandes oder
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördliche oder behördlich angeordnete Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge nach Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 6. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Dammühlenteich unter folgenden Maßgaben:

1. ohne Eingriffe in die Röhrichte und die Ufervegetation vorzunehmen für die keine schriftliche Zulassung der Naturschutzbehörde vorliegt;
2. ohne gebietsfremde Pflanzen einzubringen;
3. Vergrämungsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde im Einzelfall, die Genehmigung kann für ein Jahr erteilt werden;
4. das Trockenlegen des Teiches außerhalb des Zeitraums Oktober–November oder für länger als vier Wochen bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs auf der Hammelwiese:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern;
2. unter der Maßgabe, dass Düngung der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt ist. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Düngung mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Düngung;
3. unter der Maßgabe, dass der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Bioziden oder anderen Chemikalien oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut der Anzeige bei der Naturschutzbehörde bedarf, soweit diese Handlungen nicht bereits durch vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geregelt sind. Stellt die Naturschutzbehörde die Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie die Maßnahmen;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. mit der Maßgabe, dass die Aufnahme einer Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzugeben ist.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in natur-

naher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder waldgesellschaftsfremder Gehölze mit der Maßgabe der mittelfristigen Umwandlung von Nadelholzforst in naturnahe standorttypische Laubmischwälder mit gesellschaftstypischem Nadelholzanteil;
2. ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. Februar eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
5. mit der Maßgabe, dass eine Befahrung im Zuge der Bewirtschaftung von Bruch- oder Sumpfwäldern nur bei Dauerfrost erfolgt und die Bewirtschaftung der Bruch- oder Sumpfwälder mit Einzelstammentnahmen so erfolgt, dass der flurstücksbezogene Kronenschlussgrad von 0,7 gesichert bleibt;
6. ohne forstliche Bewirtschaftung des Flurstückes 914/1 der Gemarkung Schönenfeld mit Ausnahme nach Maßgabe von Nummer 7 Buchstabe a bis d;
7. ohne forstliche Bewirtschaftung der Flurstücke 916/1 und 923/4 der Gemarkung Schönenfeld in der Sonder schutzone mit Ausnahme
 - a) der Entnahme nicht einheimischer oder standortfremder Gehölze, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen;
 - b) Maßnahmen zum gezielten Waldumbau in Richtung der potentiell natürlichen Vegetation des Gebietes nach Genehmigung der Naturschutzbehörde;
 - c) zwingend erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes B von Wald-Lebensraumtypen (LRT) nach Maßgabe des Managementplanes;
 - d) Maßnahmen aufgrund forstsanitärer Erfordernisse, für die eine behördliche Auflage besteht, nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen, einschließlich Schuss-Schneisen, sowie Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
3. die Jagd mit Schlagreisen verboten ist und
4. die Jagd auf Federwild und Feldhasen verboten ist.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz;

7. Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie
8. die Unterhaltung bestehender Entwässerungsanlagen im Wald.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die gebietsübergreifende Erhaltung und Zustandsverbesserung der Gewässer, der relevanten Zuflüsse und Quellgebiete innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes, sowie die Stabilisierung und Optimierung des Wasserhaushaltes der Moore und Moorwälder, Feuchtwälder sowie Feuchtwiesen innerhalb des Naturschutzgebietes;
2. der Erhalt und die weiter aufwertende Entwicklung der spezifischen Biotope und FFH-Lebensraumtypen von Dammmühlen- und Heideteich auf dem Flurstück 915/3 der Gemarkung Schönenfeld durch die Beibehaltung des schutzzweckangepassten Bespannungsregimes sowie geeignete Teichpflege;
3. der Erhalt des Zwischenmoorkomplexes und Lebensraumtyps 7140 in seiner vollständigen Ausdehnung durch Rückhalt des Sickerwassers, Verminderung der Verdunstung, Abschirmung von Eutrophierung und aktive Offenhaltung;
4. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften durch eine naturschutzgerechte Nutzung vorzugsweise durch zweischürige Mahd;
5. der Erhalt der naturnahen Bruch- und Sumpfwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder des FFH-Lebensraumtyps 91E0* mit ihrer biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur und natürlichem Alt- und Totholzanteil und die bis zum Erreichen der Zielbestände

- aufwertende Entwicklung durch Pflegemaßnahmen, insbesondere durch Entnahme nichteinheimischer Baumarten und Förderung der naturnahen Baumartenzusammensetzung sowie Sicherung des Wasserhaushaltes;
6. die kontinuierliche und zielgerichtete Entwicklung der Forstbestände zu naturnahen Waldbeständen der potentiell natürlichen Vegetation mit biotoptypischer Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur und natürlichem Alt- und Totholzanteil durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Für die Sonderschutzzone soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung ein abgestimmtes Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet werden.
 7. die langfristige Nutzungsfreiheit aller standorttypischen Waldgesellschaften der potentiell natürlichen Vegetation und Waldlebensraumtypen der FFH-Richtlinie in der Sonderschutzzone.

(2) Für die Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4648-304 „Dammühlensteichgebiet“ flurstücks- und zweckbezogen dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstücks-eigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Dammühlensteichgebiet“ im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des FFH-Managementplanes gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, so weit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien ausbringt oder lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, füttert, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 im Dammühlensteich badet oder diesen mit Wasserfahrzeugen zu Erholungszwecken befährt oder
18. entgegen § 4 Absatz 3 den Gemeingebräuch am Gewässer durch das Baden, Tränken, den Eissport oder das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb an natürlichen oberirdischen Gewässern ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vor sätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 gebietsfremde Pflanzen einbringt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Vergrämungsmaßnahmen gegen fischfressende Vögel ohne schriftliche Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 als Bewirtschafter oder Eigentümer das Trockenlegen des Dammmühlenteiches nicht anzeigt;
6. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde aus bringt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
12. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
13. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August durchführt;
14. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 die Bruch- und Sumpfwälder anders als mit Einzelstammentnahme Holzeinschlag vornimmt oder außerhalb von Dauer frost befährt oder den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 6 die Flurstücke Nummer 914/1, 916/1 und 923/4 der Gemarkung Schönfeld bewirtschaftet;

17. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
18. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt;
19. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 3 die Jagd mit Schlag eisen betreibt oder
20. entgegen § 5 Nummer 4 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vor sätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, so weit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzge biet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, be tritt;
3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt;
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Be sucherlenkung vornimmt oder
8. bestehende Entwässerungsanlagen im Wald ohne Ge nehmigung der Naturschutzbehörde unterhält.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beschlüsse Nummer 36/60 des Rates des Kreises Großenhain vom 6. September 1960, Nummer 55-50/82 vom 10. Juni 1982 sowie 18-2/90 des Kreistages Großenhain vom 26. Juli 1990 außer Kraft, soweit sie sich auf die flächenhaften Naturdenkmale FND RG 004 „Südufer des Dammmühlenteiches“, RG 078 „Heideteich“, RG 079 „Kiefern-Fichten-Altholz am Kettenbach“, RG 146 „Quellmoor Kienheide“, RG 147 „Altholz am Heideteich“, RG 148 „Altholz an der Hammelwiese“, RG 149 „Graureiher kolonie am Dammmühlenteich“ sowie das FND RG 046 „Kettenbach“ beziehen. Aufgehoben wird auch die Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Rechtsanpassung des FND „Graureiherkolonie am Dammmühlenteich Schönfeld“ vom 20. September 1999.

Meißen, den 9. Juni 2020

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Neufassung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtáler“

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 20 Absatz 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird ohne Änderung des materiellen Regelungsgehaltes zur Rechtsbereinigung verordnet:

§ 1 **Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Meißen und Nossen sowie der Gemeinden Käbschütztal und Klipphausen im Landkreis Meißen und der Stadt Wilsdruff im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Triebischtáler“.

(2) Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zugleich Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, DE 4846-301 „Triebischtáler“ sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, Teile des SPA-Gebietes DE 4645-451 „Linkselbische Bachtáler“.

§ 2 **Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 2 804 ha. Folgende Gemarkungen sind teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes:
Stadt Meißen: die Gemarkungen Dobritz, Lercha, Meißen und Siebeneichen;
Stadt Nossen: die Gemarkungen Deutschenbora, Elgersdorf, Heynitz, Kotewitz, Mahlitzsch und Wunschwitz;
Stadt Wilsdruff: die Gemarkungen Birkenhain, Blankenstein, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Limbach, Mohorn und Wilsdruff;
Gemeinde Käbschütztal: die Gemarkungen Luga und Löthain sowie in der
Gemeinde Klipphausen: die Gemarkungen Bockwen, Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Lampersdorf, Lotzen, Miltitz, Munzig, Niederpolenz, Ober-

polenz, Piskowitz/Tau., Robschütz, Roitzschen, Rothschönb erg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Sora, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf und Weitzschen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Táler der Großen und Kleinen Triebisch sowie für den Freiraumverbund und Biotopverbund wesentliche anschließende Landschaftsteile. Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen. Die Gewässerbetten der Großen und Kleinen Triebisch sind im Landkreis Meißen vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte zur Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtáler“ vom 27. August 2019 im Maßstab 1:16 000 und in 13 Flurkarten zur Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtáler“ vom 16. April 2018 im Maßstab 1:5 000 sowie in sieben Flurkarten zur Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtáler“ vom 27. August 2019 im Maßstab 1:5 000 im Original grün eingetragen und durch Ersatzverkündung durch das Landratsamt Meißen öffentlich bekanntgemacht. Die Grenzen der Gebietsbestandteile des besonderen europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind in der Übersichtskarte blau eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Absatz 2 letzter Satz bleibt unberührt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(4) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Meißen und beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen der in Absatz 2 Nummer 6 bestimmten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in den Tälern der Kleinen und Großen Triebisch;
 2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Triebischtáler unter Beachtung ihres hohen biotischen Potenzials und ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie
 3. die Erhaltung der Triebischtáler für die stille Erholung.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist
1. die Täler der Kleinen und Großen Triebisch mit ihren charakteristischen Randstrukturen und Teilen der Zuläufe sowie den Triebischlauf im Stadtgebiet Meißen bis zur Elbe nachhaltig zu sichern, pfleglich zu nutzen und soweit als möglich naturnah zu entwickeln;
 2. die Erhaltung und Verbesserung einer vielfältigen und charakteristischen Naturausstattung in einem in das Elbtalschiefergebirge und das Meißner Granodioritmassiv stark eingeschnittenen durchgängigen Tal- und Gewässersystem mit markanten geomorphologischen Strukturen, abschnittsweise naturnahen Fließgewässern, weiträumig naturnah bewaldeten Talflanken, historisch vorgeprägter Besiedlung mit Resten extensiver Landnutzungsformen und eigenständigem Landschaftscharakter mit Verbindungswirkung zwischen dem Osterzgebirge und der Dresdner Elbtalweitung;
 3. die Gewährleistung und Entwicklung des Biotop- und Habitatverbundes in einer durch das Mittelsächsische Lößhügelland führenden überregional bedeutsamen Hauptbiotopverbundachse zwischen Osterzgebirge und Elbtal, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit und Naturnähe der Fließgewässer- und Auenlebensräume sowie die Erhaltung unzerschnittener und naturnaher Grünland- und Waldbiotopkomplexe der Talflanken, die Erhaltung und Stärkung der inneren Kohärenz und die Entwicklung der Biotopverbundstrukturen in das Elbtal;
 4. die Erhaltung und Verbesserung des naturraumtypischen Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft und Lokalklima, insbesondere auch der kleinklimatischen Unterschiede naturnaher Strukturen und der Kalt- und Frischluftzufuhrbahn in das Elbtal;
 5. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung
 - a) die Erhaltung der das Gebiet prägenden naturnahen und strukturreichen Laubmischwälder, Felsbiotope, Auen- und Hanggrünländer sowie von Streuobstwiesen, landschaftsbildprägenden Obstbaumreihen und Hecken, Hohlwegen und Altstollen und der unverbauten Talabschnitte,
 - b) die Erhaltung beziehungsweise Herstellung des jeweils größtmöglichen Grades der Naturnähe der Struktur und Dynamik der Fließgewässer und Auenlebensräume,
 - c) die Bewahrung eines von ländlicher Besiedlung und Naturnähe geprägten Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und landschaftstypische Entwicklung des Freiraumes durch Vermeidung weiterer Verbauung und Zerschneidung und
 - d) die Stabilisierung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft durch Erhaltung und Erweiterung naturnaher Strukturen, insbesondere der Begründung oder Aufforstung der Abflussbahnen aus den Plateaulagen im Sinne eines nachhaltigen Hochwasserschutzes;
 6. die störungssarme Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten, Wander- und Wechselkorridore und Lebensgemeinschaften gebietstypischer wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere von Wasseramsel, Eisvogel, Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzspecht, Kleiner Hufeisennase, Großem Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fischotter, Biber, Feuersalamander und weiteren Amphibien, Bachforelle und Elritze sowie heimischen Florenelementen der submontanen und xerothermen Lebensräume und der Laubmischwälder;
 7. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der

FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der inneren und äußeren Kohärenz;

8. der Erhalt kulturhistorischer Landschaftselemente sowie
9. die Bewahrung des besonderen Wertes für die stille Erholung am Rande des siedlungsverdichten Elbtales.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen, die Erhaltungsziele der in § 1 Absatz 2 genannten Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Grundwasserhaushalt so zu verändern, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
2. Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder zu schädigen oder zu beseitigen;
3. Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleen, Baumreihen, Feldhecken, Trockenmauern, Feldraine oder Bodendenkmale zu schädigen oder zu beseitigen;
4. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;
5. Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern die Handlung mehr als 5 ha Grundfläche in Anspruch nimmt und nicht auf Grund einer vor Inkrafttreten der Verordnung nach Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigung oder auf Grund eines nach Bundesberggesetz zugelassenen Betriebsplanes vorgenommen wird;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einer Höhe über 30 m zu errichten sowie
7. innerhalb der in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Absatz 2 genannten FFH-Gebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in den Wald-Lebensraumtypen 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 91EO* Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder sowie 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern Kahlrieb vorzunehmen, standortfremde Baumarten zu fördern oder Wald umzuwandeln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. Errichtung von baulichen Anlagen bis 30 m Höhe im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Verändern ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art;
 4. Abbau oder die Entnahme von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise bis 5 ha Grundfläche oder Maßnahmen auf Grund einer vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Bergbauberechtigung. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist, durch Betriebsplan zugelassene Maßnahmen sind zulässige Handlungen gemäß § 6 Nummer 9 dieser Verordnung;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen;
 8. Anlage von Tiergehegen, Kleingärten oder Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen;
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das Zelten oder das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 10. Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage;
 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
 12. Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha außerhalb der in § 4 Absatz 2 Nummer 7 genannten Flächen;
 13. Neuauforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch jeder Umbruch oder die Umnutzung von Dauergrünland sowie die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe;
 14. Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Feuchtgrünland, Felddraine, Felsbildungen oder Hochstaudenfluren;
 15. alle Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie das Aufstellen von Kunst in der freien Landschaft;
 16. Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie Lagerfeuer oder das Grillen außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken oder behördlich genehmigten Grillplätzen;
 17. Ausübung von Flug- oder Wassermodellsport sowie
 18. Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Sicherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege sowie sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwahrungsarbeiten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist oder die Vereinbarkeit durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann und die Kompensation für Eingriffe nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes im Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Sie kann insbesondere mit Auflagen, unter Bedingungen,

befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch Beeinträchtigungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes oder des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden oder im Rahmen der kommunalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Kahlhieb, Waldumwandlung sowie Förderung standortfremder Baumarten in Wald-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern oder Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha (§§ 4 Absatz 2 Nummer 7 und 5 Absatz 2 Nummer 12);
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Umbruchs von Dauergrünland (§ 5 Absatz 2 Nummer 13) sowie von Eingriffen in Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze (§ 5 Absatz 2 Nummer 14);
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung (einschließlich der Verkehrssicherung) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege und Plätze sowie der bestehenden Anlagen für die Energie-, Wasserver- und -entsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr und das Fernmeldewesen (einschließlich der nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 [BGBl. I S. 1190], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 [BGBl. I S. 2005] bestehenden Nutzungsrechte an Verkehrswegen) sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr durch Unterhaltungsverpflichtete oder Rettungskräfte;
5. für die Bewirtschaftung, Instandsetzung oder die Modernisierung (bei unwesentlicher Änderung der Kubatur des Hauptgebäudes) oder die Errichtung einzelner verfahrensfrei zulässiger Nebengebäude auf bereits bebauten Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken;
6. für temporäre Schutzzäune an Verkehrswegen sowie temporäre Weidezäune und Zäune zum Schutz von Forst-, Obst- oder Sonderkulturen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen,
9. für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit einem Betriebsplan nach Bundesberggesetz zugelassene Maßnahmen;
10. für Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung (einschließlich der Nachpflanzungen von standortfremden Parkgehölzen) für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019

- (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist, in ein Verzeichnis eingetragene Kulturdenkmale, soweit Belange des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nicht entgegenstehen;
11. für den befristeten Verkauf landwirtschaftlicher Produkte am Ort der Erzeugung sowie
 12. für die Entnahme erntereifer Hybridpappeln bei Gewährleistung des Erhaltes der Gehölzkulisse.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

(2) Innerhalb der Natura-2000-Gebiete sind bei Schutz- und Pflegemaßnahmen insbesondere die Vorgaben der Managementpläne der Oberen Naturschutzbehörde für das jeweilige Natura-2000-Gebiet zu beachten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie werden gebietsteilbezogen in den Managementplänen präzisiert.

§ 8 Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über Ausnahmen und die Prüfung von Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Grundschutzverordnungen der Oberen Naturschutzbehörde für die in § 1 Absatz 2 genannten Natura-2000-Gebiete bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes und 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 den Grundwasserhaushalt so verändert, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Mooren, Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder schädigt oder beseitigt;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleen, Baumreihen, Feldhecken, Trockenmauern oder Feldraine oder Bodendenkmale schädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 auf mehr als 5 ha Grundfläche Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere

- Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einer Höhe über 30 m errichtet oder
 7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 innerhalb des in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Absatz 2 genannten FFH-Gebietes des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in den Wald-Lebensraumtypen 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 91E0* Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder sowie 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern Kahlrieb vornimmt, standortfremde Baumarten fördert oder Wald umwandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 5 oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen bis 30 m Höhe im Sinne der Landesbauordnung in der geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Einfriedungen errichtet;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder verändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen unter einer Größe von 5 ha vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anlegt oder verändert;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen anlegt oder verändert;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Tiergehege, Kleingärten oder Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen anlegt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder zeltet oder mehrtägig Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze abstellt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Kahlrieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha vornimmt;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Bodennutzung auf andere Weise, Umbruch oder Umnutzung von Dauergrünland oder die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe vornimmt;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Moore, Feuchtgrünland, Feldraine, offene Felsbildungen oder Hochstaudenfluren vornimmt;

15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Maßnahmen zur Besucherlenkung durchführt oder Kunst in der freien Landschaft aufstellt;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Veranstaltungen aller Art durchführt, Lagerfeuer außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken anmacht oder darüber hinaus außerhalb von behördlich genehmigten Grillplätzen grillt;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Flug- oder Wassermodellsport betreibt oder
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Si-

cherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege oder sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwahrungsarbeiten vornimmt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Meißen, den 23. Juni 2020

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 26 0

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Juli 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt, Deutsche Post 